

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 2 a, § 554 a

Leitsätze:

Eine Revisionsbegründungsschrift muß sich mit der Begründung des von ihr angefochtenen Urteils auseinandersetzen. Anderenfalls ist sie nicht ordnungsgemäß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 230/75

Beschluß des BAG vom 4. September 1975 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 230/75

5 Sa 147/74 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Beschluß

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. September 1975 beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19. Februar 1974 - 5 Sa 147/74 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e:

I. 1. Der Kläger ist im Jahre 1930 geboren; er war mit - Unterbrechungen - von Mitte 1957 bis zum 31. März 1973 bei der Beklagten tätig; sein Arbeitsverhältnis endigte durch eigene Kündigung.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger nach seinem Ausscheiden seine Ruhegeldanwartschaft behalten oder verloren hat. Mit der Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die ihm zugesagte betriebliche Versorgungsanwartschaft durch seine Kündigung zum 31. März 1973 nicht erloschen ist.

2. In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen.

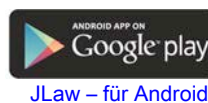
Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger könne nach dem Wortlaut der ihm erteilten Zusage die Aufrechterhaltung der Anwartschaft nicht verlangen, weil er vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei der Beklagten ausgeschieden ist (Nr. I der Gründe des Landesarbeitsgerichts). Auch auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts über die Unverfallbarkeit von Ruhegeldanwartschaften (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) könne der Kläger sein Begehren nicht stützen, weil er dem Betrieb der Beklagten weniger als zwanzig Jahre angehört habe; das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, 3610) komme dem Kläger nicht zugute, weil es sich keine rückwirkende Kraft beigelegt habe (Nr. II der Gründe des Landesarbeitsgerichts). Unter Nr. III seiner Gründe hat dann das Landesarbeitsgericht auf S. 12 - 16 ausgeführt, es liege auch kein zum Schadenersatz verpflichtendes Auflösungsverschulden des Beklagten vor, dessentwegen der Kläger die Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft fordern könne. Es hat sechs Fälle erörtert, von denen der Kläger geltend gemacht hatte, sie rechtfertigten - einzeln oder zusammengekommen - ein Auflösungsverschulden der Beklagten im Sinne des § 628 Abs. 2 BGB. Es hat im einzelnen ausgeführt, warum es diese sechs Vorfälle - einzeln oder zusammengefaßt - nicht für ein Auflösungsverschulden der Beklagten ausreichten.

3. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein bisheriges Klageziel weiter. In der Begründung seiner Revision hat er ausgeführt, Ziffer I und II der Gründe des ange-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

fochtenen Urteils seien unangreifbar. Jedoch habe das Landesarbeitsgericht in Ziffer III seiner Gründe die genannten sechs Vorfälle dahin würdigen müssen, daß sie - einzeln oder in ihrer Gesamtheit - dem Kläger das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegeben und ein Auflösungsver schulden der Beklagten ausgemacht hätten; damit wäre seine Versorgungsanwartschaft erhalten geblieben.

II. 1. Die vom Kläger gegebene Begründung der Revision entspricht nicht den Anforderungen, deren Beachtung § 554 Abs. 3 Nr. 2 a ZPO vorschreibt.

Eine Revisionsbegründung muß sich mit der Begründung des von ihr bekämpften Urteils auseinandersetzen; sie soll durch ihre Kritik zur richtigen Rechtsfindung beitragen; dadurch, daß eine Revision sich mit einem Urteil auseinandersetzen muß, soll außerdem eine Partei vor der Durchführung unbedachter Revisionen bewahrt werden.

An einer Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil fehlt es im vorliegenden Fall. Die Revisionsbegründung des Klägers beschränkt sich darauf, in wenigen Worten zu sagen, sie halte die vom Landesarbeitsgericht über fast vier Seiten vorgenommene Würdigung der sechs Vorfälle im einzelnen und in ihrer Gesamtheit für falsch. Damit durfte sich die Revisionsbegründung nicht begnügen, wenn sie § 554 Abs. 3 Nr. 2 a ZPO genügen wollte. Soweit der Kläger die gekennzeichneten sechs Vorfälle - einzeln oder insgesamt - anders beurteilt wissen wollte, als es das Landesarbeitsgericht getan hat, mußte er sich im einzelnen mit der von ihm nicht gebilligten gegenteiligen Begründung des Landesarbeitsgerichts auseinandersetzen; dabei mußte er darlegen, was er daran zu beanstanden hatte und warum er die gegenteiligen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts nicht für zutreffend halte (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn [zu 1 der Gründe]; BGH LM Nr. 22 zu § 554 ZPO; RGZ 117, 168 [170]; RGZ 123, 38; Grunsky in Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 554 Anm. III A 2 zu N 16 und N 17). Diesem Erfordernis genügt eine Revisionsschrift auch nicht dadurch, daß sie auf vorinstanzliche Schriftsätze verweist, wie das im vorliegenden Fall

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

geschehen ist; auch das ist nur ein Beharren auf dem, was schon früher gesagt worden ist, und nicht eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil, wie das durch § 554 Abs. 3 Nr. 2 a ZPO geboten ist (vgl. Grunsky in Stein-Jonas, aaO, § 554 Anm. III A 2 zu N 19).

2. Eine Revision, deren Begründung wie hier nicht ordnungsgemäß ist, muß gemäß § 74 Abs. 2, § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

